

Angesichts dieser unbestreitbaren Tatsachen ist der im August 1954 erklärte Beitritt der Bonner Bundesrepublik zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948¹⁸⁾ ein geradezu abstoßendes Manöver zur Täuschung der friedliebenden Völker. In Durchführung der in der Konvention enthaltenen Verpflichtung zum strafrechtlichen Schutz nationaler, rassischer, religiöser oder anderer Volksgruppen wurde gleichzeitig mit dem Zustimmungsgesetz eine Strafbestimmung in das westdeutsche

Strafgesetzbuch eingefügt, wonach der Völkermord unter Aufzählung aller denkbaren Begehungsformen mit lebenslangem Zuchthaus bedroht wird.

Aber diese in Gesetzesform gegossene inhaltsleere Deklaration vermag die Wachsamkeit der Völker des Friedenslagers nicht zu täuschen. Sie wissen, daß nur ihre vereinte Kraft das geplante Kriegsverbrechen von morgen unmöglich machen, die kollektive Sicherheit in Europa gewährleisten und damit den Frieden wirksam schützen kann und wird.

18) Bundesgesetzblatt 1954, Teil II, Nr. 15 vom 12. 8. 1954. Über die Konvention selbst vergleiche EID 1952, Spalte 448 ff.

(Bearbeitet vom
Deutschen Institut für Rechtswissenschaft)

VERTEIDIGUNG DER DEMOKRATISCHEN FREIHEITEN

Referate und Dokumente der Internationalen Juristenkonferenz Wien 1954

300 Seiten. Preis 2,80 DM

Dieser jedem Juristen als Lektüre zu empfehlende Sammelband enthält aufschlußreiches und vielseitiges Material aus den Ländern des Sozialismus wie des Imperialismus und aus den unterdrückten und Kolonialländern.

Die bedeutende Rolle, die Gesetzgebung und Rechtsprechung einerseits bei der Festigung der demokratischen Freiheiten, andererseits aber auch bei ihrer Aushöhlung und Zerstörung spielen, wird an Hand von reichhaltigen Tatsachenberichten verdeutlicht.

Bestellungen nehmen das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6, unter Voreinsendung des Betrages oder die Bezirksverbände der VDJD entgegen.

Rechtssprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

§ 40 StGB; § 24 KfzG.

1. Das ohne Fahrerlaubnis gefahrene eigene Kraftfahrzeug ist zur Begehung eines Vergehens gebraucht und kann gemäß § 40 StGB eingezogen werden. Die Einziehung ist nur auszusprechen, wenn sie im Interesse der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich ist.

2. Zur Bestimmung des Objekts und des Gegenstandes bei Verletzungen des § 24 KfzG.

OG, Urt. vom 17. Dezember 1954 — 3 Zst V 11/54.

Durch Urteil des KreisgerChtr N. (Verkehrskammer) vom 23. August 1954 ist der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 24 des Kraftfahrzeugverkehrsgesetzes zu einer Geldstrafe von 1200 DM verurteilt worden. Als Ersatzfreiheitsstrafe sind zwei Monate Gefängnis festgesetzt worden. Außerdem ist das Kraftfahrzeug eingezogen worden.

Der am 20. Februar 1930 geborene Angeklagte erlernte nach dem Besuch der Volksschule den Beruf eines Müllers im elterlichen Betrieb, in dem er noch tätig ist. Der Angeklagte ist sechsmal vorbestraft.

Dem Angeklagten ist im Jahre 1952 die Fahrerlaubnis entzogen worden. Am 7. Juni 1954 fuhr er gegen 23.30 Uhr mit seinem Motorrad von Krien nach Alwinshof. Als er sich auf der Straßenkreuzung Anklam/Altentrepow befand, bemerkte er hinter sich einen Kontrollwagen der Verkehrspolizei. Um einer Kontrolle zu entgehen, fuhr der Angeklagte mit erhöhter Geschwindigkeit weiter; dabei geriet er in einen Straßengraben. Hierauf konnten durch die Volkspolizei die Personalia des Angeklagten festgestellt und das Motorrad sichergestellt werden.

Soweit der Angeklagte das Motorrad gefahren hat, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, hat das Kreisgericht diese Handlung als ein vorsätzliches Vergehen gegen § 24 Ziff. 2 Kraftfahrzeugverkehrsgesetz beurteilt und die bereits angeführte Geldstrafe festgesetzt. Es hat das dem Angeklagten gehörende Motorrad gemäß § 40 StGB eingezogen, um ihm die Möglichkeit zu nehmen, auf diese Weise erneut straffällig zu werden.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation dieses rechtskräftigen Urteils — soweit das Kraftfahrzeug eingezogen wurde — beantragt. Zur Begründung wird ausgeführt: Nach § 40 StGB sei nur die Einziehung von solchen Gegenständen möglich, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgerufen oder zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens

oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, nicht aber von solchen Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Da der Angeklagte das Motorrad, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, gefahren habe, sei dieses ein Gegenstand, auf den sich die strafbare Handlung bezogen habe; es hätte daher nicht eingezogen werden dürfen.

Dem Kassationsantrag war der Erfolg zu versagen.

Aus den Gründen:

Nach § 40 StGB können Gegenstände, welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer gehören. Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte das ihm gehörende Kraftfahrzeug zu einer Fahrt von Krien nach Alwinshof benutzt, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Von den Feststellungen ausgehend, daß das Kraftfahrzeug zur Begehung der strafbaren Handlung gebraucht und bestimmt war, hat das Kreisgericht neben der ausgesprochenen Geldstrafe auf Einziehung des Kraftfahrzeuges erkannt. Dieser Rechtsansicht muß zugestimmt werden.

Die im Kassationsantrag vertretene gegenteilige Rechtsansicht, die von zahlreichen Kommentaren aus der Zeit vor dem Jahre 1945, im übrigen auch in Westdeutschland und vom ehemaligen Reichsgericht (siehe Urteil des 2. Strafsenats vom 29. Oktober 1936) geteilt wird, geht davon aus, daß das vom Angeklagten ohne Fahrerlaubnis gefahrene Kraftfahrzeug als Gegenstand, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, anzusehen ist. Begründet ist diese Ansicht niemals worden. Das Reichsgericht hat in der zitierten Entscheidung lediglich die These aufgestellt: Das Motorrad „war nicht ein Werkzeug, ein Mittel dazu, sondern Gegenstand des Vergehens und unterlag als solcher nicht der Einziehung“. Auch die Kommentare begnügen sich mit der Feststellung, daß die Gegenstände, auf die sich das Verbrechen bezogen hat, z. B. die gestohlene oder gehaltene Sache, nicht der Einziehung nach § 40 StGB unterliegen. Dies ist zwar zutreffend, erklärt aber nicht, daß das ohne Führerschein gefahrene Motorrad nicht Mittel, sondern Gegenstand des Vergehens gewesen ist. Das Delikt, das der Angeklagte begangen hat, war das Fahren eines Motorrades ohne Fahrerlaubnis auf einer öffentlichen Straße. Hierzu hat er das Motorrad gebraucht. Die Ansicht, das Motorrad sei Gegenstand des